



MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK ST. PÖLTEN
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003
WEB: <https://www.gablitz.gv.at>

TELEFON: +43 (0)2231 634 66 0
FAX: +43 (0)2231 634 66 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at

FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Gablitz

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Gablitz
am 15. März 2019
(geändert 27.06.2019)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl 9480 in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende Friedhofsgebührenordnung, zuletzt neu erlassen mit Beschluss vom 15. März 2019, wie folgt abgeändert:

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer sowie der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen oder Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt:

1. Familiengräber (Erdgräber) 10 Jahre

- | | |
|--|------------|
| a) zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 353,-- |
| b) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | € 706,-- |
| c) zur Beerdigung bis zu 9 Leichen | € 1.058,-- |
| d) mit Randlage zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 516,-- |

e) mit Randlage zur Beerdigung
bis zu 6 Leichen € 1.049,--

2. **Urnengräber 10 Jahre** bis zu 4 Urnen € 196,--

3. **Grüfte 30 Jahre**

a) Grüfte zur Beisetzung
bis zu 3 Särgen € 3.220,--

b) Grüfte zur Beisetzung
bis zu 6 Särgen € 6.441,--

(2) Bei Familiengräbern und Urnengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

1. Die Verlängerungsgebühren für jede weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen werden mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Die Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht für Grüfte auf weitere 10 Jahre wird mit einem Drittel der Grabstellengebühr für Grüfte festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und der Beistellung des Versenkungsapparates beträgt für

a) ein Erdgrab € 560,--

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits
im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht
sich die Gebühr um € 470,--

b) eine Gruft bis zu 6 Leichen € 670,--

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits
im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht
sich die Gebühr um € 470,--

c) eine Urne € 85,--

d) Gebühr für das Absetzen und
Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und
Schließen eines Grabes € 420,--

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis d) festgesetzten Gebühren.

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für Exhumierungen beträgt die jeweilige Beerdigungsgebühr gemäß § 4.

§ 6
Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer
sowie der Aufbahrungshalle

Die Gebühr beträgt für die Benützung der

- | | |
|--|----------|
| a) Leichenkammer pro angefangenem Tag | € 45,-- |
| b) Aufbahrungshalle pro angefangenem Tag | € 110,-- |

§ 7
Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am **01. AUGUST 2019** in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech

angeschlagen am: 10. Juli 2019

abgenommen am: 25. Juli 2019